



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstsitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

(02 28)

Datum

3 00 - 52 82

15. November 1999

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S32/38.60.70-50/144 Va 99

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/1999

**Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Wegweisende Beschilderung;

- **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
(RWB 2000)**

Mein Rundschreiben - StB 28/StV 12/38.60.70-50/88 Va 99 – vom 17. September 1998

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060
Kto-Nr. 11900-505

Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Wegweisung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie in Abstimmung mit Ihnen neu gefasst worden.

Bei der Überarbeitung war die einheitliche, einfache Gestaltung der wegweisenden Beschilderung von primärer Bedeutung, um das rechtzeitige Erkennen, Lesen und Umsetzen der wegweisenden Informationen zu ermöglichen. Angaben zur Auswahl und Begrenzung der Zielangaben sollen dazu beitragen, eine Überfrachtung der Wegweisung zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ bekannt.

Die obersten Straßenverkehrsbehörden und obersten Straßenbaubehörden der Länder werden gebeten, die Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der wegweisenden Beschilderung für alle in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden. Auf die Einführungserlasse der obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

Mehrfertigungen der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag

Will



Beglaubigt

Jable

Angestellte